

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1023
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der Linkspartei.PDS
Landtagsdrucksache 4/2517

W-Besoldung

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1023 vom 14. Februar 2006:

Mit der Novellierung der Professorenbesoldung und der entsprechenden Umsetzung auf Länderebene wurde die Möglichkeit geschaffen, Professorinnen und Professoren leistungsabhängig zu vergüten. Eine zentrale Frage bei der Umsetzung ist, inwiefern die Hochschulen durch die Länderregelungen in die Lage versetzt werden, ihre Professoren in eigener Regie leistungsorientiert zu bezahlen. Eine Studie des Centrums für Hochschulentwicklung aus dem Jahr 2005 hat in allen Bundesländern untersucht, ob die durch die Bundesregelung ermöglichte Freiheit an die Hochschulen weitergegeben oder ob sie auf Länderebene wieder einbetoniert wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern hat sich die Landesregierung bei der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Umstellung auf die W-Besoldung von
 - a) den „Musterregelungen zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes in Bundes- oder Landesbesoldungsrecht“ des Arbeitskreises für Besoldungsfragen der Finanzministerien der Länder von Oktober 2002
 - b) den „10 Punkten zur wissenschaftsadäquaten Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes auf Landesebene“ der Hochschulrektorenkonferenz vom Juli 2003 leiten lassen?
2. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in die gesetzlichen Regelungen eine Kontingentierung für bestimmte Leistungsbezügearten bestimmt und hier die Hochschulen nicht frei über Instrumente und Anreize entscheiden lassen?

Datum des Eingangs: 14.03.2006 / Ausgegeben: 20.03.2006

3. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in die gesetzlichen Regelungen eine Befristung von besonderen Leistungsbezügen und zusätzlich eine Widerrufs Klausel für diese befristeten Leistungsbezüge aufgenommen, obwohl dies international unüblich ist?
4. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in den gesetzlichen Regelungen die Kanzler nicht in die W-Besoldung eingegliedert?
5. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in die gesetzlichen Regelungen Höchstbeträge für die Besoldungshöhe der hauptamtlichen Hochschulleitung aufgenommen und lässt nur Ausnahmen für „herausragende Bewerber“ zu, obwohl ein Verzicht auf Vorschriften flexiblere und bedarfsgerechtere Vorgehensweisen zulassen würde?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung der Studie, dass in Brandenburg die staatlichen Reglementierungen und Eingriffsmöglichkeiten überwiegen und dass die getroffenen Regelungen nochmals überdacht und ggf. abgeändert werden müssten?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwiefern hat sich die Landesregierung bei der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Umstellung auf die W-Besoldung von

- a) den „Musterregelungen zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes in Bundes- oder Landesbesoldungsrecht“ des Arbeitskreises für Besoldungsfragen der Finanzministerien der Länder von Oktober 2002
- b) den „10 Punkten zur wissenschaftsadäquaten Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes auf Landesebene“ der Hochschulrektorenkonferenz vom Juli 2003

leiten lassen?

Zu Frage 1:

Bei der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung der W-Besoldung hat die Landesregierung die unter a) genannten „Musterregelungen zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes in Bundes- oder Landesbesoldungsrecht“ des Arbeitskreises für Besoldungsfragen der Finanzressorts der Länder zu Grunde gelegt. Die unter b) genannten „10 Punkte zur wissenschaftsadäquaten Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes auf Landesebene“ sind gemeinsam von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) erarbeitet worden. Die Studie des CHE aus dem Jahr 2005 orientiert sich an diesen Eckpunkten. Im Einzelnen wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3, 5 und 6 verwiesen.

Frage 2:

Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in die gesetzlichen Regelungen eine Kontingentierung für bestimmte Leistungsbezügearten bestimmt und hier die Hochschulen nicht frei über Instrumente und Anreize entscheiden lassen?

Zu Frage 2:

Die Hochschulleistungsbezügeverordnung sieht vor, dass 25 v. H. der gesamten Leistungsbezüge hochschulweit auf besondere Leistungsbezüge entfallen sollen. Die Landesregierung hält diese Maßgabe für erforderlich. Die Praxis der Hochschulen bei der Gewährung besonderer Leistungsbezüge hat für die Verwirklichung der mit der Professorenbesoldungsreform bezweckten Leistungsorientierung entscheidende Bedeutung. Die Studie des CHE weist darauf hin, dass nach ersten Erfahrungen aus Niedersachsen Universitäten dazu neigen, einen Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen zu binden (vgl. CHE-Studie, S. 35). Eine maßvolle legislative Gegensteuerung ist daher sachgerecht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Maßgabe als „Soll-Regelung“ in begründeten Fällen Ausnahmen zulässt.

Frage 3:

Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in die gesetzlichen Regelungen eine Befristung von besonderen Leistungsbezügen und zusätzlich eine Widerrufsklausel für diese befristeten Leistungsbezüge aufgenommen, obwohl dies international unüblich ist?

Zu Frage 3:

Die befristete Vergabe besonderer Leistungsbezüge entspricht nach Auffassung der Landesregierung am besten dem Gedanken einer besonderen Leistungshonorierung und steht daher mit der Zielsetzung der Professorenbesoldungsreform im Einklang. Gerade bei der Vergabe besonderer Leistungsbezüge würde eine frühzeitige Verfestigung der variablen, leistungsorientierten Bezügebestandteile den Leistungswillen, bezogen auf die Lebensarbeitszeit eines Professors, schwächen und damit das Ziel der Professorenbesoldungsreform konterkarieren. Die Widerrufsmöglichkeit für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls trägt ebenfalls dem Gedanken einer besonderen Leistungshonorierung Rechnung. Der Hinweis, die Befristung sei „international unüblich“, verkennt nach Auffassung der Landesregierung, dass einzelne Elemente, die dem Leistungsanreiz dienen, immer im Kontext des jeweiligen Hochschulsystems zu betrachten sind. Hier gibt es international erhebliche Unterschiede.

Frage 4:

Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in den gesetzlichen Regelungen die Kanzler nicht in die W-Besoldung eingegliedert?

Zu Frage 4:

Die Präsidenten und die Kanzler der Hochschulen sind in der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Verwaltung tätig, üben also Wissenschaftsmanagementfunktionen aus. Da bei den Präsidenten der wissenschaftsbezogene Anteil stärker ausgeprägt ist als bei den Kanzlern, ist es sachgerecht, die Präsidenten der Hochschulen der Bundesbesoldungsordnung W, die Kanzler dagegen weiterhin den Bundesbesoldungsordnungen A und B zuzuordnen.

Frage 5:

Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in die gesetzlichen Regelungen Höchstbeträge für die Besoldungshöhe der hauptamtlichen Hochschulleitung aufgenommen und lässt nur Ausnahmen für „herausragende Bewerber“ zu, obwohl ein Verzicht auf Vorschriften flexiblere und bedarfsgerechtere Vorgehensweisen zulassen würde?

Zu Frage 5:

Die Landesregierung hat sich bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Hochschulleiter von der Erwägung leiten lassen, dass die bisher im Rahmen der Besoldungsordnung B gezahlten Bezüge grundsätzlich funktionsgerecht sind. Für die Gewährung höherer Funktionsleistungsbezüge für herausragende Bewerber belässt die vom Fragesteller erwähnte Öffnungsklausel in der Hochschulleistungsbezügeverordnung hinreichende Flexibilität. Erste Erfahrungen aus anderen Ländern, die auf vergleichbare Eingrenzungen verzichten, deuten darauf hin, dass dies in einzelnen Fällen zu überhöhten, nicht mehr funktionsgerechten Leistungsbezügen führen kann.

Frage 6:

Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung der Studie, dass in Brandenburg die staatlichen Reglementierungen und Eingriffsmöglichkeiten überwiegen und dass die getroffenen Regelungen nochmals überdacht und ggf. abgeändert werden müssten?

Zu Frage 6:

Die Einschätzung der Studie des CHE erscheint voreilig. Für eine Bewertung der landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Professorenbesoldungsreform ist es knapp ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten noch viel zu früh. Im Übrigen teilt die Landesregierung den Beurteilungsansatz des CHE nicht in jeder Hinsicht. Der weitere Ausbau der verantworteten Hochschulautonomie beinhaltet auch, die mit der Umsetzung der Professorenbesoldungsreform einhergehende Verlagerung von Kompetenzen an die Hochschulen und die Reduzierung von Aufsichtselementen, soweit erforderlich, mit einer Präzisierung des rechtlichen Rahmens zu verbinden.